



Betreff:

öffentlich

**Einrichtung des Bildungsgangs zur staatlich geprüften gestaltungstechnischen Assistentin / zum staatlich geprüften gestaltungstechnischen Assistenten am Oberstufenzentrum I - Technik Potsdam zum Schuljahr 2020/2021**

Einreicher: GB Bildung, Kultur, Jugend und Sport	Erstellungsdatum	15.11.2019
	Eingang 502:	15.11.2019

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
Gremium		
04.12.2019		
Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Am Oberstufenzentrum I - Potsdam wird zum Schuljahr 2020/2021 der Bildungsgang ...

zur staatlich geprüften gestaltungstechnischen Assistentin /  
zum staatlich geprüften gestaltungstechnischen Assistenten

... eingerichtet.

Hinsichtlich der Aufnahme wird maximal eine 2-Zügigkeit erwartet und entsprechend als Kapazitätsgrenze festgelegt.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

**Finanzielle Auswirkungen?**

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

**Fazit Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten für die Beschulung im Bildungsgang staatlich geprüfte gestaltungstechnische Assistentin / staatlich geprüfter gestaltungstechnischer Assistent, die für den Schulträger entsprechend § 99 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes anteilig durch die Zurverfügungstellung von Schulanlagen, Gebäuden, Einrichtungen, Lehrmitteln und sonstigem Personal entstehen, werden durch den Schullastenausgleich des Landes (Gesetz über den allgemeinen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Brandenburg - BbgFAG) abgegolten.

Finanzielle Mittel zur Anschaffung gesonderter Lehrmittel für diesen Ausbildungsberuf werden nicht beansprucht, da die Beschulung dieses Bildungsganges mittels vorhandener Ausstattung aus weiteren - am OSZ I verorteten Ausbildungsberufen und Lernangeboten - realisiert werden kann.

Die Ausbildung zur Gestaltungstechnischen Assistentin / zum Gestaltungstechnischen Assistenten soll im Rahmen der derzeitigen Kapazität des Oberstufenzentrums I - Technik umgesetzt werden. Für eine Vergrößerung oder räumliche Anpassung des Schulstandortes für berufliche Bildung sind demzufolge keine finanziellen Mittel einzuplanen.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Geschäftsbereich 5

## Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
0	0	0	0	0	0	keine

### Begründung:

Gemäß § 104 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 sind Schulträger berechtigt und verpflichtet Bildungsgänge an Oberstufenzentren zu errichten, wenn ein Bedürfnis besteht und ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist. Mit Schreiben vom 21.05.2019 beantragt das Oberstufenzentrum I - Technik die Errichtung des Bildungsganges zur staatlich geprüften gestaltungstechnischen Assistentin / zum staatlich geprüften gestaltungstechnischen Assistenten.

Die Errichtung des Bildungsganges wird durch das Oberstufenzentrum I - Technik sowie dessen Schulkonferenz hinsichtlich nachfolgend benannter Aspekte als sinnvoll erachtet und vom Schulträger befürwortet:

- Qualitative Erweiterung des Bildungsangebotes und Schulprofils des OSZ I - Technik im Bereich Medien.
- Der Bekanntheitsgrad der Landeshauptstadt Potsdam als Medienstadt wird durch ein schulgeldfreies Bildungsangebot in diesem Beruf bereichert und aufgewertet.
- Das Bildungsangebot entspricht der Verordnung über den Bildungsgang der Berufsfachschule zur Erlangung eines Berufsabschlusses nach Landesrecht (Berufsfachschulverordnung - BFSV).
- Attraktives Bildungsangebot für Schülerinnen und Schüler, die mit Bestehen der 10. Klasse den Abschluss der Fachoberschulreife erzielt haben.
- Gute Beschäftigungschancen in einem nachgefragten Beruf mit der Option auf Weiterqualifizierung.
- Optimale Auslastung des Schulstandortes.

Die Schulkonferenz des Oberstufenzentrums I - Technik hat in ihrer Sitzung am 05.03.2019 einstimmig für die Einführung dieser Berufsausbildung gestimmt.

Das zuständige Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel hat die Errichtung dieses Bildungsganges mit Schreiben vom 01.07.2019 ausdrücklich befürwortet.

Eine Anhörung des Kreisschulbeirates hat am 22.10.2019 stattgefunden. Auch in diesem Gremium wurde die Einführung der Berufsausbildung zur Gestaltungstechnischen Assistentin / zum Gestaltungstechnischen Assistenten einvernehmlich positiv befunden.

Für die Errichtung von Bildungsgängen an Oberstufenzentren ist ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung sowie die Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport erforderlich.

### Anlagen

- Antrag auf Errichtung des Bildungsganges vom OSZ I - Technik vom 21.05.2019
- Beschluss der Schulkonferenz vom 05.03.2019
- Schreiben des Staatlichen Schulamtes Brandenburg an der Havel vom 01.07.2019
- Satzung über die Erstattung von Schülerfahrtkosten sowie die Beförderung von Schüler/innen der Landeshauptstadt Potsdam vom 01. August 2016

**Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage**

**Betreff:** Einrichtung eines neuen Bildungsgangs am OSZ I - Technik

- 1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen?  Nein  Ja
- 2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe?  Nein  Ja
- 3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten?  Nein  Ja  Teilweise
- 4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 2310001 Bezeichnung: Oberstufenzentrum I.
- 5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
<b>Ertrag</b> laut Plan	345.152	875	528.400	528.400	528.400	0	1.586.075
<b>Ertrag</b> neu	345.152	875	528.400	528.400	528.400	0	1.586.075
<b>Aufwand</b> laut Plan	1.495.292	1.333.937	1.483.100	1.493.100	1.525.900	0	5.836.037
<b>Aufwand</b> neu	1.495.292	1.333.937	1.483.100	1.493.100	1.525.900	0	5.836.037
<b>Saldo Ergebnishaushalt</b> laut Plan	-1.150.140	-1.333.062	-954.700	-964.700	-997.500	0	-4.249.962
<b>Saldo Ergebnishaushalt</b> neu	-1.150.140	-1.333.062	-954.700	-964.700	-997.500	0	-4.249.962
<b>Abweichung zum Planansatz</b>	0	0	0	0	0	0	0

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis in der Höhe von insgesamt Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
<b>Investive Einzahlungen</b> laut Plan								
<b>Investive Einzahlungen</b> neu								
<b>Investive Auszahlungen</b> laut Plan								
<b>Investive Auszahlungen</b> neu								
<b>Saldo Finanzhaushalt</b> laut Plan								
<b>Saldo Finanzhaushalt</b> neu								
<b>Abweichung zum Planansatz</b>								

- 7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.
- 8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan?  Nein  Ja  
 Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollzeiteinheiten verbunden.  
 Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt?  Nein  Ja
- 9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt.  Nein  Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Die Kosten für die Beschulung im Bildungsgang staatlich geprüfte gestaltungstechnische Assistentin / staatlich geprüfter gestaltungstechnischer Assistent, die für den Schulträger entsprechend § 99 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes anteilig durch die Zurverfügungstellung von Schulanlagen, Gebäuden, Einrichtungen, Lehrmitteln und sonstigem Personal entstehen, werden durch den Schullastenausgleich des Landes (Gesetz über den allgemeinen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Brandenburg - BbgFAG) abgegolten.

Finanzielle Mittel zur Anschaffung gesonderter Lehrmittel für diesen Ausbildungsberuf werden nicht beansprucht, da die Beschulung dieses Bildungsganges mittels vorhandener Ausstattung aus weiteren - am OSZ I verorteten Ausbildungsberufen und Lernangeboten - realisiert werden kann.

Die Ausbildung zur Gestaltungstechnischen Assistentin / zum Gestaltungstechnischen Assistenten soll im Rahmen der derzeitigen Kapazität des Oberstufenzentrums I - Technik umgesetzt werden. Für eine Vergrößerung oder räumliche Anpassung des Schulstandortes für berufliche Bildung sind demzufolge keine finanziellen Mittel einzuplanen.

**Anlagen:**

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen  
**(Interne Pflichtanlage!)**
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

Landeshauptstadt Potsdam  
- Der Oberbürgermeister –  
Fachbereich Jugend, Bildung und Sport  
Hegelallee 10, Haus 10  
14467 Potsdam

z. H. Herrn Hilbert (vorab per Mail)

nachrichtlich: Herr Wricke (Staatliches  
Schulamt Brandenburg an der Havel)  
(per Mail)

Abteilung Schulleiter  
Auskunft erteilt Herr Hähle  
Ihr Schreiben vom  
Ihr Zeichen  
Mein Zeichen  
Datum 21.05.2019

### Antrag auf Errichtung der Ausbildung zur Gestaltungstechnischen Assistentin, zum Gestaltungstechnischen Assistenten am Oberstufenzentrum I – Technik Potsdam

Hiermit beantrage ich die Einrichtung der Berufsausbildung zur Staatlich geprüften Gestaltungstechnischen Assistentin, zum Staatlich geprüften Gestaltungstechnischen Assistenten im Bildungsgang Berufsfachschule zur Erlangung eines Berufsabschlusses nach Landesrecht am Oberstufenzentrum I – Technik Potsdam ab dem Schuljahr 2020/2021.

Der Antrag erfolgt auf folgenden Grundlagen in der jeweils aktuellen Fassung:

- Brandenburgisches Schulgesetz
- Verordnung über den Bildungsgang der Berufsfachschule zur Erlangung eines Berufsabschlusses nach Landesrecht (Berufsfachschulverordnung - BFSV)
- Unterrichtsvorgaben Staatlich geprüfte gestaltungstechnische Assistentin/ Staatlich geprüfter gestaltungstechnischer Assistent Sekundarstufe II Berufsfachschule
- Beschluss der Schulkonferenz vom 05.03.2019

#### Begründung:

Die Einrichtung dieses Berufes stellt eine qualitative Erweiterung des Bildungsangebotes und damit des Schulprofils im Bereich Medien des OSZ I – Technik in Potsdam dar.

Es wird damit ein aktiver Beitrag geleistet, den Schulabgängern mit Fachoberschulreife einen attraktiven und gut nachgefragten Beruf anzubieten.

Nach einer zweijährigen vollzeitschulischen Ausbildung erhalten die Absolventen einen Berufsabschluss und stehen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung.

Potsdam mit seinem Bekanntheitsgrad als Medienstadt bekommt diesbezüglich eine Aufwertung und wird damit diesem Anspruch weiter gerecht.

#### Schulleiter

Jägerallee 23 a  
14469 Potsdam

☎ 03 31/289-71 01

☎ 03 31/289-71 02

E-Mail [osz1.potsdam@t-online.de](mailto:osz1.potsdam@t-online.de)

#### Stellv. Schulleiter

☎ 03 31/289 71 03

#### Abteilung 1

Fotografie, Friseur, Kosmetik.  
Kaufmann im Einzelhandel, Maler & Lackierer  
Verkäufer, Berufsvorbereitung, Berufsgrundbildung

☎ 289-71 24

Sekr. 289-71 04 + 01

☎ 289-71 07

#### Abteilung 2

FS Bautechnik, Fachoberschule Technik  
Bautechnik, Holztechnik

☎ 289-71 25

Sekr. 289-71 01 + 15

☎ 289-71 02 + 07

Aufwendungen:

Personell:

Die Ausbildung soll im Rahmen der derzeitigen Kapazität des OSZ I hinsichtlich qualifizierter Lehrkräfte erfolgen.

Lehrmittel:

Die am OSZ I – Technik vorhandene Ausstattung für die Beschulung der Fotografen im dualen Bereich, als auch für das Angebot der Fachschule Foto- und Medientechnik kann noch effizienter genutzt werden, so dass hier keine zusätzlichen Kosten entstehen. Infolge technischer Entwicklungen im Medienbereich werden diese im von der Schule regelmäßig fortzuschreibenden Medienkonzept/-entwicklungsplan bzw. mit der Umsetzung des Digitalpaktes 4.0 Berücksichtigung finden.

Erfahrungen:

Das OSZ I – Technik Potsdam hatte bereits in den Jahren 2008 bis 2010

Assistentenausbildung im Schulprofil.

Es wurden die Berufe Denkmaltechnischer Assistent\*in und in einem Schulversuch auch der Assistent\*in für Datenverarbeitung (Bauwesen) ausgebildet.

Somit liegen umfangreiche Erfahrungen bei der Umsetzung der entsprechenden Bildungsgangverordnung vor.

Ich bitte um Genehmigung des Antrages.

Mit freundlichen Grüßen



Larsen Hähle

Schulleiter OSZ I – Technik Potsdam

<p><b>4</b></p>	<p><b>Sonstiges</b>  Herr Hähle erläuterte das Vorhaben, einen Antrag zur Einrichtung des Berufes Staatlich geprüfte gestaltungstechnische Assistentin/Staatlich geprüfter gestaltungstechnischer Assistent am OSZ I – Technik Potsdam bei allen dafür zuständigen Institutionen zu stellen. Frühester Beginn der Beschulung Schuljahr 2020/2021. Hierbei handelt sich um eine vollzeitschulische berufliche Ausbildung im Bildungsgang Berufsfachschule zur Erlangung eines Berufes nach Landesrecht.</p> <p>Die Schulkonferenz beschließt der Einrichtung dieses Berufes am OSZ I – Technik zuzustimmen.</p> <p><b>Abstimmung</b></p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p> <p>stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz: 4</p> <p>mit JA haben gestimmt: 4</p> <p>mit NEIN haben gestimmt: 0</p> <p>Enthaltungen: keine</p>	<p>Herr Hähle</p>			
-----------------	--	-------------------	--	--	--





LAND BRANDENBURG

Staatliches Schulamt  
Brandenburg an der Havel

Staatliches Schulamt Brandenburg an der Havel |  
Magdeburger Straße 45 | 14770 Brandenburg an der Havel

Landeshauptstadt Potsdam  
FB Jugend, Bildung und Sport  
Frau Anne Görner  
Hegelallee 10, Haus 10  
14467 Potsdam

Magdeburger Straße 45  
14770 Brandenburg an der Havel

Bearb.: Christoph Wricke  
Gesch.-Z.: 3.10  
Telefon: 03381 39-7464  
Fax: 03381 39-7444  
Internet: [www.schulaemter.brandenburg.de](http://www.schulaemter.brandenburg.de)  
Christoph.Wricke@schulaemter.brandenburg.de

Tram 1, 2, 6 ab Hauptbahnhof bis Haltestelle  
Fachhochschule

Brandenburg an der Havel, *01.* Juli 2019

Bildungsgang zur Staatlich geprüften gestaltungstechnischen Assistentin /zum  
Staatliche geprüften gestaltungstechnischen Assistenten

Sehr geehrte Frau Görner,

der Antrag des Oberstufenzentrums I – Technik in Potsdam vom 21.05.2019 zur  
Errichtung des Bildungsgangs zur Staatlich geprüften gestaltungstechnischen  
Assistentin /zum Staatliche geprüften gestaltungstechnischen Assistenten wird  
vom Staatlichen Schulamt Brandenburg an der Havel ausdrücklich befürwortet.

Bisher gibt es dieses Angebot nur am OSZ OHV Mendheim, OSZ Oder-Spree und  
am OSZ Cottbus. Im Aufsichtsbereich des Staatlichen Schulamts Brandenburg an  
der Havel existiert bisher kein staatliches Angebot für diesen Ausbildungsberuf.  
Die Medienschule Babelsberg der ASG (Anerkannte Schulgesellschaft) bietet  
diesen Beruf seit 2005 in der Stadt Potsdam an. Aufgrund der starken Nachfrage  
für diesen Beruf ist der Bildungsgang dort zwischenzeitlich dreizügig. Es wäre  
wünschenswert, wenn es auch ein entsprechendes schulgeldfreies staatliches  
Angebot im Aufsichtsbereich des Schulamts Brandenburg an der Havel gäbe.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Christoph Wricke

## **Lesefassung\***

### **Neufassung der Satzung über die Erstattung von Schülerfahrtkosten sowie die Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Landeshauptstadt Potsdam vom 01. August 2016**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 01. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Bekanntmachung der Entscheidungsformel vom 26. Februar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 07])
- § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 78) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/11, [Nr. 35])

#### **§ 1**

#### **Berechtigter Personenkreis**

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrtkosten besteht nach Maßgabe dieser Satzung für Schülerinnen und Schüler, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Potsdam haben und Schulen in öffentlicher Trägerschaft oder in freier Trägerschaft (Ersatzschulen) im Land Brandenburg der folgenden Schulformen besuchen:
  1. allgemein bildende Schulen mit Ausnahme der Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs
  2. Oberstufenzentren mit Ausnahme der Bildungsgänge der Fachschule und der einjährigen Fachoberschule,
- (2) Bei Schülerinnen und Schülern der Oberstufenzentren mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis besteht der in Absatz 1 bezeichnete Anspruch gem. § 112 Abs.1 S. 2 BbgSchulG nur in den Fällen, in denen sich die im Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag benannte Ausbildungs- oder Arbeitsstätte in der Stadt Potsdam befindet.
- (3) Schülerinnen und Schüler der Oberstufenzentren, denen eine Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung gezahlt wird, haben nur dann einen Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten nach Maßgabe dieser Satzung, wenn sie nachweislich zu dem in § 7 Abs. 3 bezeichneten Personenkreis gehören.

#### **§ 2**

#### **Erstattungsvoraussetzungen**

- (1) Schülerbeförderung erfolgt vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel. Fahrpreismäßigungen sind auszunutzen.

- (2) Erstattungsfähig sind die für den Weg zwischen der Hauptwohnung und der Schule anfallenden Fahrtkosten, wenn die nachfolgenden Entfernungsgrenzen zwischen der Hauptwohnung und der besuchten Schule überschritten werden:

Primarstufe	2,0 km
Sekundarstufe I	4,5 km
Sekundarstufe II	6,0 km

Es gilt der Fußweg in der einfachen Entfernung von der Haustür bis zum Eingang der Schule.

- (3) Beim Besuch von Schulen besteht eine Pflicht zur Fahrtkostenerstattung für den Weg zwischen der Hauptwohnung und der gewählten Schule innerhalb des Gebietes der Landeshauptstadt Potsdam oder zu Schulen mit besonderer Prägung unter Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Entfernungsgrenzen.
- (4) Für Schülerinnen und Schüler in den Bildungsgängen der Berufsschule und der Berufsfachschule zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder nach Landesrecht besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht zu den jeweils zuständigen bzw. nächstgelegenen oder nächsterreichbaren Schulen, an denen der gewählte Ausbildungsberuf angeboten wird.
- (5) Kosten für die Schülerbeförderung bei länderübergreifendem Schulbesuch werden nicht erstattet. Ausnahmsweise ist eine Erstattung möglich, wenn die in Abs. 4 genannten Fälle vorliegen oder wenn die Fahrtkosten zur gewählten Schule im Land Berlin kostengünstiger sind, als zu einer Schule im Land Brandenburg.
- (6) Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von Maßnahmen der Jugendhilfe ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Heim oder einer Pflegefamilie haben, wird die zuständige oder nächsterreichbare Schule nach dem gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt.

### **§ 3**

#### **Betriebspraktika, schulische Veranstaltungen**

Die Erstattungspflicht besteht für den Schulbesuch. Hierzu gehören auch Betriebspraktika in Betrieben und Einrichtungen innerhalb des Gebietes der Stadt Potsdam, wenn diese in der Bildungsgangverordnung als Bestandteil der schulischen Ausbildung vorgesehen sind. Fahrtkosten zu sonstigen Veranstaltungen (wie Betriebsbesichtigungen, Exkursionen, Jahresausflüge, Schulfeiern, Schullandheimaufenthalte, Studien- oder Theaterfahrten sowie Hortbetreuung) werden nicht erstattet.

### **§ 4**

#### **Unterbringung am Schulort**

Für Schülerinnen und Schüler, für die auf Grund der Entfernung zwischen ihrer Hauptwohnung und den jeweils zuständigen bzw. nächstgelegenen oder nächsterreichbaren Schulen eine Unterbringung am Schulort notwendig ist, werden die Kosten in der Primarstufe und der Sekundarstufe I für wöchentliche und in der Sekundarstufe II für 14-tägige Familienheimfahrten erstattet. Notwendig im Sinne dieser Satzung ist die Unterbringung am Schulort, wenn die tägliche Fahrzeit (Hin- und Rückfahrt) mit öffentlichen Verkehrsmitteln 3 Stunden überschreitet. Eine Erstattung der täglichen Fahrtkosten findet in diesen Fällen nicht statt. Ist die Unterbringung am Schulort am Wochenende nachweislich nicht möglich, kann

die Erstattung der Kosten für wöchentliche Familienheimfahrten bewilligt werden. Fahrtkosten zwischen der Unterkunft und der besuchten Schule sind nicht erstattungsfähig.

## **§ 5**

### **Beförderung bzw. Fahrtkostenerstattung in besonderen Fällen**

- (1) Ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Schülerfahrtkosten besteht unabhängig von den in § 2 Abs. 2 genannten Entfernungsgrenzen, wenn der Schulweg zu Fuß oder mit einem Fahrrad wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung der Schülerin oder des Schülers unzumutbar ist oder der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich und für die Schüler ungeeignet ist. Als besondere Gefahr in diesem Sinne ist nicht schon die üblicherweise durch den Straßenverkehr auftretende Gefahr gemeint.
- (2) Können Schülerinnen bzw. Schüler den Schulweg wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung nicht mit Hilfe von öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen, wird ein Fahrdienst zur Verfügung gestellt. In diesen Fällen besteht eine Beförderungspflicht zu der Schule innerhalb des Gebietes der Landeshauptstadt Potsdam, an der eine angemessene Ausstattung für den gemeinsamen Unterricht vorhanden ist oder zur Schule mit dem der Behinderung entsprechenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkt. Ist eine entsprechende Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in der Landeshauptstadt Potsdam nicht vorhanden, besteht eine Beförderungspflicht zu der nächsterreichbaren Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt im Land Brandenburg sowie im Land Berlin. Sofern eine Beförderung innerhalb des Gebietes der Landeshauptstadt Potsdam von der Schule zur Anschlussbetreuung gewünscht ist, entfällt die (anschließende) Beförderung von der Schulanschlussbetreuung bzw. der Schule zum Wohnort. In diesem Fall ist eine Verzichtserklärung dem Antrag beizufügen.
- (3) Die Bewilligung eines Fahrdienstes ist einen Monat vor Beginn der benötigten Beförderung schriftlich bei dem Fachbereich Bildung und Sport zu beantragen. Voraussetzung für die Bewilligung des Fahrdienstes ist die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens, aus dem die Notwendigkeit der Beförderung durch einen Fahrdienst hervorgeht.
- (4) Kosten einer privaten Beförderung werden nur erstattet, wenn diese nachweislich kostengünstiger als der Fahrdienst nach § 5 Abs. 2 und 3 sind oder gleich hohe Kosten verursachen.
- (5) Die Berechnung der Kostenerstattung erfolgt in Anlehnung an die §§ 5 und 13 des Bundesreisekostengesetzes.
- (6) Bei privater Beförderung wird die Notwendigkeit zusätzlicher Kosten für eine Begleitperson nicht anerkannt.

## **§ 6**

### **Eigenanteil, Umfang der Kostenerstattung**

- (1) Die Fahrtkosten bis zur Höhe des jeweils gültigen Tarifs AB im Gebiet der Stadt Potsdam sind durch die Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden bzw. deren Personensorgeberechtigte selbst zu tragen (Eigenanteil).

- (2) Die Erstattung der über den Eigenanteil hinausgehenden notwendigen Fahrtkosten erfolgt bis zu einer Höhe von 60 EUR monatlich.
- (3) Bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge ist der Kostenerstattungsanspruch unter Anwendung der Abs. 1 und 2 auf die Höhe der bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel anfallenden Kosten beschränkt.
- (4) Der Eigenanteil an den notwendigen Schülerfahrtkosten nach Absatz 1 reduziert sich ab dem 3. schulpflichtigen Kind (Vollzeitschulpflicht) auf 15,00 € pro Monat. Voraussetzung ist, dass mindestens drei oder mehr Kinder eines Haushaltes zum berechtigten Personenkreis gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 dieser Satzung gehören und die Erstattungsvoraussetzungen entsprechend § 2 Absatz 1, 2, 3, 5 und 6 dieser Satzung erfüllen. Als 1. Kind gilt das älteste schulpflichtige Kind.

## **§ 7 Ermäßigung des Eigenanteils**

- (1) Weisen die Schülerin oder der Schüler bzw. deren Personensorgeberechtigte nach, dass die Erbringung des Eigenanteils in Höhe der monatlich anfallenden Fahrtkosten auf Grund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse eine unzumutbare Härte darstellt, kann der Eigenanteil bis auf den sich aus § 7 Abs. 4 ergebenden Betrag erlassen werden.
- (2) Eine unzumutbare Härte i.S.d. Absatzes 1 wird dann regelmäßig angenommen, wenn die in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Schülerinnen und Schüler oder deren Personensorgeberechtigte Anspruch auf folgende Sozialleistungen haben und eine vorrangige Erstattung des sich aus § 6 ergebenden Eigenanteils auf Grund anderer Rechtsvorschriften ausscheidet:
  - a) Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II)
  - b) Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung SGB XII
  - c) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
  - d) Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)  
Kindergeld in Verbindung mit dem Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)
  - e) Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

Der Nachweis erfolgt in der Regel durch Vorlage des jeweiligen Bewilligungsbescheides sowie der Ablehnung der Übernahme von Fahrtkosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften.

- (3) Die in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Schülerinnen und Schüler der Oberstufenzentren mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis bzw. deren Personensorgeberechtigte weisen die unzumutbare Härte durch einen Bescheid über den Anspruch auf Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II nach.
- (4) Die Eigenleistung an notwendigen Fahrtkosten in den Fällen nach Abs. 2 und 3 ergibt sich aus dem in der Regelleistung bereits enthaltenen Fahrtkostenzuschuss und bemisst sich an den im § 28 Abs. 4 des Sozialgesetzbuches II sowie im § 34 Abs. 4 des Sozialgesetzbuches XII vorgesehenen Beträgen.

## **§ 8 Verfahren**

- (1) Für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Erstattung der Schülerfahrtkosten ist beim Fachbereich Bildung und Sport ein schriftlicher Antrag zu stellen. Der Antrag ist für die Dauer der jeweiligen Schulstufe (Primarstufe, Sekundarstufe I und II) einmal zu stellen.

- (2) Die Erstattung erfolgt frühestens ab dem der Antragstellung folgenden Monat. Eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.
- (3) Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, jede Änderung der Anspruchsberechtigung dem Fachbereich Bildung und Sport zu melden. Verstöße gegen diese Informationspflicht können zum Verlust der Anspruchsberechtigung und Rückforderung der bereits erstatteten Fahrtkosten führen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten der Schülerin/des Schülers oder die volljährigen Schülerin/Schüler erwerben die notwendigen Fahrausweise nach § 2 Abs. 1 auf eigene Rechnung. Die Erstattung der notwendigen Fahrtkosten erfolgt nach Abschluss eines jeden Schulhalbjahres. Dazu sind bis spätestens 01. April bzw. 01. Oktober des Jahres die Abrechnungsvordrucke mit den Originalfahrausweisen beim Fachbereich Bildung und Sport vorzulegen. Die v. g. Fristen sind Ausschlussfristen. Inhaber von Chipkarten im Abonnementverfahren weisen die entstandenen Fahrtkosten mittels Kontoauszüge oder durch eine Einverständniserklärung zur Abfrage der Verwaltung beim Verkehrsunternehmen nach.
- (5) Die Voraussetzungen zum Erlass des Eigenanteils gemäß § 7 sind zusammen mit der Abrechnung der Schülerfahrtkosten durch Vorlage eines für den Abrechnungszeitraum gültigen Bescheides nachzuweisen.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2016 in Kraft.

Potsdam, den

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister